

Gegenrechtsvereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und dem Kanton Obwalden über die Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer

(vom 19./25. August 1987)¹

Die Regierungen der Kantone Zürich und Obwalden vereinbaren was folgt:

1. Zuwendungen durch letztwillige Verfügungen oder Schenkungen, die von Einwohnern des einen Kantons zugunsten:

- a. des andern Kantons,
- b. der Gemeinden des andern Kantons,
- c. der juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken des andern Kantons gemacht werden, sind am Wohnort des Erblassers oder Schenkgebers von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

2. ¹ Diese Vereinbarung tritt in Kraft, nachdem ihr die Regierungen beider Kantone zugestimmt haben.

² Sie kann jederzeit von einer der beiden Regierungen unter Beobachtung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

¹ OS 50, 209.